

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

17. Dezember 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 3. März 2009 Geschäftszeichen: II 11-1.10.9-403/2

Zulassungsnummer:

Z-10.9-403

Geltungsdauer bis:

17. Dezember 2013

Antragsteller:

betopur Kunststofftechnik GmbH
Barbarastraße 50, 46282 Dorsten

Zulassungsgegenstand:

Kunststoff-Kabelschächte

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.4-403 vom 17. Dezember 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.

Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf rechteckige eingeedete Kunststoff-Kabelschächte aus vorgefertigten Polyurethan-Hartschaum-Rahmenelementen.

Die Kabelschächte haben äußere Grundrissabmessungen von 580 mm / 580 mm bis maximal 1560 mm / 960 mm. Die Wanddicke der Schächte beträgt 80 mm; die Schachthöhe 550 mm (Standardaußenmaß) bis maximal 1040 mm. Die vorgefertigten Einzelelemente sind mit zwei Betonstählen BSt 500 S(A) bewehrt. Die Einzelelemente werden im Werk zu Rahmenelementen zusammengesetzt. Die Verbindung erfolgt in den Rahmenecken mit je einer selbstbohrenden Schraube und einer Spannhülse.

Die bewehrten vorgefertigten Rahmenelemente werden vor Ort horizontal auf einem unbewehrten vorgefertigten Fußrahmen übereinander angeordnet. Zwischen dem Fußrahmen und dem Unterrahmen wird optional eine 5 mm dicke Bodenplatte eingelegt. Die Rahmenelemente sind profiliert und an definierten Stellen (Blindöffnungen) für die Herstellung von Durchbrüchen zur Kabeldurchführung vorbereitet.

Die Kabelschächte werden auch im Werk montiert.

An der Oberkante der Schächte muss sich eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 ("Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen") befinden, die mit der Geländeoberkante abschließt. Die Abdeckung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Kabelschächte sind für die Durchführung bzw. Abzweigung von Kabeln vorgesehen. Sie dürfen in folgenden begehbaren oder ggf. in folgenden befahrbaren Bereichen eingebaut werden.

Begehbare Bereiche: Gehwege, Fußgängerzonen und vergleichbare Flächen
PKW-Parkflächen und PKW-Parkdecks
Verkehrslast an Geländeoberkante $\leq 5,0 \text{ kN/m}^2$
Einzellast $\leq 10 \text{ kN}$ - Aufstandsfläche mindestens $0,2 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$

Befahrbare Bereiche: Seitenstreifen von Straßen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.
Fahrzeug mit Einzelachse - Achslast $\leq 192 \text{ kN}$ und
Radaufstandsfläche mindestens $0,4 \text{ m} \times 0,4 \text{ m}$

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127¹). In den befahrbaren Bereichen muss um den Schacht herum eine Oberfläche aus Beton oder Gussasphalt in einer Dicke von mindestens 150 mm vorhanden sein.

Die Schächte sind normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1²).



¹ Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 "Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen, 3. Auflage, August 2000

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Abschnitt 4.3 wird ersetzt:

4.3 Einbau

Der Einbau des Schachtes muss in eine vorgefertigte Baugrube in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127). Unter dem Kabelschacht ist eine Unterfüllung in einer Dicke von 300 mm bis 400 mm herzustellen. Die Unterfüllung und die seitliche Hinterfüllung müssen aus nichtbindigem Boden (Bodenart G1 entsprechend ATV-DVWK-A 127) bestehen. Die Unter- und Hinterfüllungen sind lagenweise einzubringen und auf $D_{pr} = 97\%$ zu verdichten.

In den befahrbaren Bereichen muss um den Schacht herum eine mindestens 0,55 m breite Fläche aus Beton oder Gussasphalt in einer Dicke von mindestens 150 mm orthogonal zur Schachtwand vorhanden sein.

Der Einbau unter Straßen ist nicht zulässig.

Der Abstand zwischen Kabelschacht und Baugrubenwand muss mindestens 1,0 m betragen.

Die Oberkante der Kabelschacht-Abdeckung muss - ohne Absatz - auf dem gleichen Niveau des umgebenden Oberflächenbelags bzw. -geländes liegen.

Rohre und Leitungen dürfen nur an den vorgesehenen Stellen durch die Schachtwände des Mittel- sowie des Unter- und Oberrahmens geführt werden.

Nebeneinander angeordnete Schächte müssen einen lichten Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Klein

